

---

## 4. Nachtrag vom 07.05.2018 zur Sondernutzungssatzung vom 29.11.2000

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 18,19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV NW S.1028) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 25.04.2018 folgenden 4. Nachtrag zur Sondernutzungssatzung vom 29.11.2000 beschlossen:

### Artikel 1

**a) Die Überschrift des § 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bergneustadt erhält folgende Fassung:**

„Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich“

**b) § 1 Absatz 3 wird neu eingefügt:**

„(3) Sondernutzungen im Bereich des Straßenbegleitgrüns sind ausgeschlossen.“

**c) § 2 Absatz 4 wird gestrichen**

**d) Die Überschrift des § 8 erhält folgende Fassung:**

„Gebühren- und Kostenersatz“

**e) § 8 Absatz 2 wird zu § 8 Absatz 3 und § 8 Absatz 3 wird zu § 8 Absatz 2**

**f) § 8 Absatz 4 wird neu eingefügt:**

„Für das Anbringen und Abnehmen von Bannern an die Werbebanneranlage durch den städtischen Baubetriebshof wird pro Banner ein Kostenersatz in Höhe von 28,00 Euro erhoben.“

**g) Die Überschrift des § 9 erhält folgende Fassung:**

„Gebührensschuldner und Kostenersatzpflichtige“

**h) § 9 erhält folgende Fassung:**

„(1) Gebührensschuldner und Kostenersatzpflichtige sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner und Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.“

**i) Die Überschrift des § 10 erhält folgende Fassung:**

„Entstehung der Gebühren- und Kostenersatzpflicht sowie Fälligkeit“

**j) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Gebühren- und Kostenersatzpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei nicht genehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. In diesem Fall erhöht sich die jeweils zu erhebende Gebühr um 50 %.“

**k) Die Überschrift des § 12 erhält folgende Fassung:**

„Gebühren- und Kostenfreiheit“

**l) § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„Gebühren und Kostenersatz werden nicht erhoben für Sondernutzungen

- a) Durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind; das gilt nicht für Unternehmen der öffentlichen Hand.
- b) Die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, keine Einwirkung auf die Straße haben, den Gemeingebrauch nicht mehr als nur geringfügig beeinträchtigen und keinen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen (z. B. private Verkehrsspiegel an Beleuchtungsmasten).
- c) Die vom Rat der Stadt aus besonderen Gründen durch Beschluss von der Gebühr und dem Kostenersatz freigestellt werden.“

**m) § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„Eine Gebührenfreiheit und eine Befreiung vom Kostenersatz nach Abs. 1 schließt das Erfordernis der Anzeige und Erlaubnis nicht aus.“

**n) Der Gebührentarif der Sondernutzungssatzung vom 29.11.2000 erhält folgende Fassung:**

**Gebührentarif der Sondernutzungssatzung vom 29.11.2000**

**„ A) Allgemeine Bedingungen**

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Bergneustadt
2. Die Gebühr berechnet sich, soweit nicht anders angegeben ist, auf Grund monatlicher Nutzung, Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr, wobei angefangene Tage als volle Tage gelten.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Sondernutzung beträgt 9,60 €.

5. Die für die Berechnung der Sondernutzungsgebühren zu berücksichtigende Flächen werden auf volle qm aufgerundet.

**B) Tarife**

Sondernutzung		Gebühr bei genehmigter Sondernutzung	Gebühr bei nicht genehmigter Sondernutzung (einschl. Gebühr gem. § 10 (1) b) (+50 %)
		€	€
1.	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände und ähnliche Einrichtungen qm/mtl.	4,80	7,20
2.	Werbung (Plakate, Tafeln, Reiter, Dreieckständer usw.) für kommerzielle Zwecke bis DIN A1 für max. 40 Stück bis 2 Wochen bis 3 Wochen bis 1 Monat	90,00 108,00 120,00	135,00 162,00 180,00
3.	Werbung (Plakate, Tafeln, Reiter, Dreieckständer usw.) für kommerzielle Zwecke größer DIN A 1. je Werbung bis 2 Wochen bis 3 Wochen bis 1 Monat maximal jedoch 10 Stck.	60,00 90,00 120,00	90,00 135,00 180,00
3a.	Banner für kommerzielle Zwecke 3,00 m x 0,70 m, versehen mit Metallösen von 12 mm Innendurchmesser an 4 Ecken je Werbung max. 1 Stück je Standort bis 2 Wochen	90,00	135,00
4.	Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme u. ä., die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden qm/mtl.	3,60	5,40
5.	Automaten, Schaukästen, die in den Straßenraum hineinragen oder mit diesem fest verbunden sind qm/mtl.	5,40	8,10
6.	Ortsfeste Verkaufsstände (Kioske, Imbissstände) qm/mtl.	7,80	11,70
7.	Kommerzielle Informations-, Werbe-, Verkaufsstände oder -Wagen qm/mtl.	6,60	9,90
8.	Nichtkommerzielle Informations-, Werbe-, Verkaufsstände oder -Wagen qm/mtl.	2,40	3,60
9.	Schaustellereinrichtungen aus Anlass von Kirmessen, Jahr- und Spezialmärkten sowie Volksfesten und	5,40	8,10

	privaten Wochenmärkten qm/mtl.		
10.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Fahrleitern, Arbeitswagen, Baumaschinen/-geräte, soweit nicht Straßenanliegergebrauch qm/mtl.	2,40	3,60
11.	Baustoff- und Materialablagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden qm/mtl.	3,00	4,50
12.	Container, Schuttkübel qm/mtl.	2,40	3,60
13.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen		
a.	Pkw (Mittelwert 6 qm) qm/mtl.	./.	6,60
b.	Lkw (Mittelwert 10 qm) qm/mtl.	./.	7,20
c.	Kraftrad (Mittelwert 1 qm) qm/mtl.	./.	5,40
14.	Sonstigen kommerziellen Zwecken dienende Nutzungen, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden, und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen qm/mtl.	2,40 – 9,00	3,60 – 13,50

## Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

## Artikel 3

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 07.05.2018

Wilfried Holberg  
Bürgermeister